

Vorarbeit damit, daß ihr Autor durch andere Geschäfte abgehalten worden sei. Er sei in *Eystete* — also in Eichstätt — *et certis locis aliis* beschäftigt gewesen. Er schickte die unvollendete Arbeit, um zu zeigen, daß er seinen Auftrag nicht vergessen habe. Wenn diese Arbeit gefalle, wolle er sich um ihre Vollendung bemühen. Der Generalprokurator hat auf diesen Brief offensichtlich positiv geantwortet, so daß dann jenes mehrfach überlieferte Gutachten zustande kam. Es ergibt sich also: Johannes Urbach—Auerbach von Bamberg hat für den Orden geschrieben, während er gleichzeitig in anderen Geschäften tätig war, darunter in dem — von Bamberg nicht sehr weit entfernten — Eichstätt.

2. Der *Processus iudicii* ist — abgesehen von dem Teil der Überlieferung, der irrtümlich Nicolaus des Tudeschis (Panormitanus) als Verfasser nennt³⁵⁾ — unter den Namen Johannes Urbach und Johannes Auerbach überliefert. Es findet sich also dieselbe sprachliche Variation des Verfassernamens wie bei der Überlieferung des Ordensgutachtens. Weitere Werke sind dem Verfasser des *Processus* nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Doch ergibt sich aus der Überlieferung selbst ein biographisches Datum. Die älteste Handschrift, sie stammt aus dem Jahre 1405, schließt: *Explicit processus iudiciarius uWirbach Erfordie compilatus*³⁶⁾. Die nächstälteste Handschrift (1410) endet: *Explicit processus iudicii per Urbach decretorum doctorem Erfordie editus*³⁷⁾, und auch eine Handschrift von 1414 nennt Erfurt³⁸⁾. Der Vorname *Johannes* wird zuerst 1436 genannt³⁹⁾.

Diese Lokalisierung und Datierung werden durch den Text des *Processus iudicii* gestützt. Der Autor zitiert keine Quellen, die nach dem Jahre 1405 entstanden sind, und es gibt eine Reihe von Stellen, die sich gut mit der Entstehung des Buches in Erfurt vertragen würden⁴⁰⁾. Weiterhin geben „das Gewicht“, das der *Processus* „auf die Mitwirkung der Notare im Prozesse legt“, und die „Sorgfalt, mit welcher er für jede mögliche notarielle Aufzeichnung Formulare entwirft“, Anlaß zu der Vermutung, er sei Notar gewesen⁴¹⁾.

³⁵⁾ Dazu vgl. M u t h e r - L a n d s b e r g (wie Anm. 14) S. 26 ff. Zu Panormitanus vgl. jetzt die Arbeit von K. W. N ö r r, Kirche und Konzil bei Nicolaus de Tudeschis (1964), insbes. S. 3 ff.

³⁶⁾ Leipzig Handschrift Nr. 922 fol. 99v. Vgl. oben Anm. 26.

³⁷⁾ M u t h e r - L a n d s b e r g (wie Anm. 14) S. 37.

³⁸⁾ Ebd.

³⁹⁾ Ebd.

⁴⁰⁾ Ebd. S. 20 ff.

⁴¹⁾ Ebd. S. 55.